

Herzlich willkommen zur Veranstaltung

Fachinformationsveranstaltung Antragstellerschulung 2023

1. Direktzahlungen GAP 2023/2027
2. DIANAWeb

Foto: Christian Kuhnitzsch

Fachinformationsveranstaltung

Direktzahlungen GAP 2023/2027

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



Foto: Christian Kuhnitzsch

Fachinformationsveranstaltung

Direktzahlungen GAP 2023/2027

I Gliederung

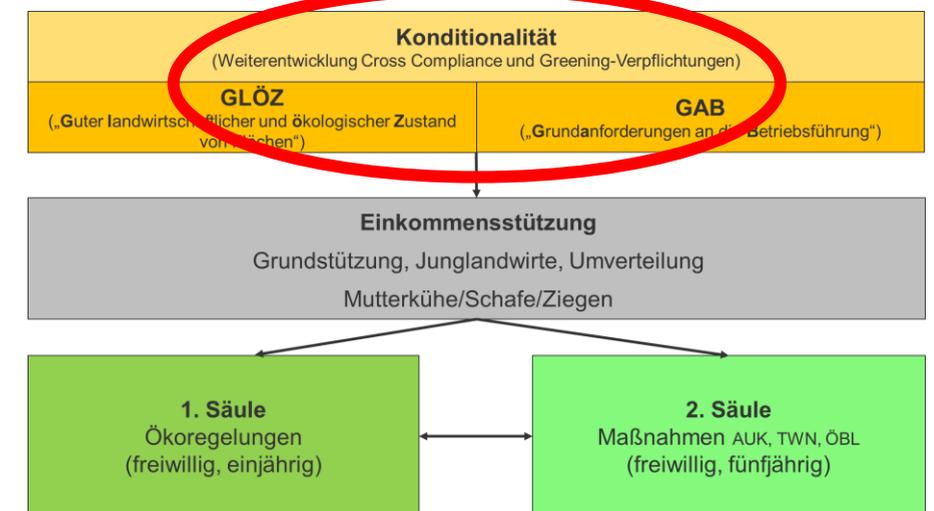
- Konditionalität und deren Verpflichtungen (GLÖZ/GAB)
- Kontroll- und Sanktionssystem
- Direktzahlungen
- Ökoregeln
- Termine und Ansprechpartner

Cross Compliance ab 2023 = Konditionalität

„Baseline“ (→ ersetzt nicht das deutsche Fachrecht!)

■ Grundverpflichtungen, die erfüllt werden müssen um

- Direktzahlungen sowie
- Flächen- und tierbezogene Zahlungen der 2. Säule zu erhalten.



■ Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (GLÖZ)

- 9 GLÖZ (bisher 7) mit Greeningverpflichtungen in abgewandelter Form (GLÖZ 1, 7, 8, 9)

■ Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB)

- 11 GAB (bisher 13), Wegfall der Tierkennzeichnung und –registrierung sowie TSE-Krankheiten
- Neu: Anforderungen zur Kontrolle diffuser Quellen der Verschmutzung durch Phosphate (GAB 1)
- Neu: Regelungen zum Umgang mit Pestiziden (GAB 8)

Konditionalität

GLÖZ - Standards

Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand von Flächen

I **GLÖZ 1 (Erhalt DGL):** DGL-Umbruch nur mit Genehmigung, gilt auch für Öko-Betriebe

I **DGL** = Flächen, die (§ 7 Abs. 1 - 3 GAPDZV):

- auf natürliche Weise durch Selbstaussaat oder durch Aussaat zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden,
- seit mind. 5 Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge sind und
- seit mind. 5 Jahren nicht gepflügt worden sind.

I **Genehmigung für die Umwandlung ist bei der zuständigen FBZ/ISS zu beantragen** (Formulare siehe Internet ISS Rötha)

I Genehmigung wird nicht erteilt, wenn:

- I andere Rechtsvorschriften oder Verpflichtungen des Landwirts gegenüber öffentlichen Stellen (z.B. UNB) einer Umwandlung entgegenstehen oder
- I DGL-Anteil in der Region um mehr als 4 % abgenommen hat oder
- I DGL ein Grünlandlebensraumtyp darstellt (Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, Liste nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG)

Links zu Formularen

- 🔗 DIANAweb
- 🔗 Abtretungsvereinbarung ab 2023 (*.pdf, 0,17 MB)
- 🔗 Anzeige nicht landwirtschaftliche Tätigkeit
- 🔗 Anzeige des Umpflügens zur Unterbrechung der Entstehung von Dauergrünland (PotDGL) (*.pdf, 32,95 KB)
- 🔗 Anzeige Grasnarbenerneuerung (*.pdf, 32,11 KB)
- 🔗 Antrag auf Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland (*.pdf, 0,20 MB)

*mind. 15
Werktage
vorher!*

Konditionalität

GLÖZ 1 (Erhalt DGL):

Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand von Flächen

Genehmigung mit Ersatzfläche

- DGL, vor 2015 neu entstanden
- Fläche (AL) gilt ab dem Zeitpunkt der Neuanlage als DGL und muss ab dann mind. 5 aufeinander folgende Jahre für den Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden
- bis spätestens zum Schlusstermin des Sammelantrages (15. Mai) anzulegen
- Neuanlage kann auch durch einen anderen Betriebsinhaber erfolgen (Bereitschaftserklärung + Eigentümerzustimmung)

Genehmigung ohne Ersatzfläche

- DGL, ab 2015 o. im Rahmen von AUK neu entstanden
 - Sonderfall: DGL zwar erst ab dem Jahr 2015 entstanden, Neuanlage aber im Rahmen von CC- oder Greening-Verpflichtungen
- Nutzung ≠ landw. Fläche (z.B. Bebauung)

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht

- DGL, ab 1. Januar 2021 neu entstanden
- → Umwandlung beim Sammelantrag anzeigen
- **Allerdings müssen andere rechtliche Regelungen** (SächsNatSchG § 9 Eingriffe in Natur und Landschaft, Absatz 9) **dennoch zwingend beachtet werden!**
- **> 5 000 m² Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Grimma) notwendig!**

Konditionalität

GLÖZ - Standards

Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand von Flächen

I **GLÖZ 2 (Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren)** - neue Gebietskulisse,
AL nicht tiefer als 30 cm pflügen, DGL nicht pflügen

I Mindestgröße beträgt 0,1 ha (11.391 ha in SN = 5487 FB in SN)

I Für landwirtschaftliche Flächen in der Gebietskulisse (nicht ganzer FB!),
gilt Folgendes:

I DGL darf nicht umgewandelt oder gepflügt werden

I Dauerkulturen dürfen nicht in Ackerland umgewandelt werden

I kein Eingriff in Bodenprofil mit schweren Baumaschinen,
keine Bodenwendung tiefer als 30 cm, keine Auf- und
Übersandung

I Drainage, Entwässerung(-sanlagen) und Tieferlegung des
vorhandenen Entwässerungsniveaus bedarf einer
Genehmigung (FBZ/ISS & Naturschutz- und Wasserbehörde
→ Genehmigung ist bei VOK vorzulegen)



InVeKoS Online GIS v9.1
Gast

- 2022
 - Feldblöcke 2022
 - Landschaftselemente 2022
 - EFA-Kataster 2022
 - Feldblöcke Nitrat 2022
 - Kulisse WSG 2022
 - TnA Förderkulisse GL 2022
 - TnA Förderkulisse AL 2022
 - TnA Förderkulisse TWN 2022
- 2021
- 2020
- Ältere Jahre
- Fachkulissen
 - Nitrat - Trockengebiete
 - Nitrat - FB-Zuordnung
 - Nitrat - Gebietskulisse
 - Erosion - KWasser1
 - Erosion - KWasser2
 - Erosion - KWind
 - GLÖZ2 - FB-Zuordnung
 - GLÖZ2 - Kulisse
 - ÖR - Ausschluss - FB-Zuordnung ÖR1d
 - ÖR - Ausschluss - FB-Zuordnung ÖR5
 - ÖR - Ausschluss - Kulisse
 - PflSchAnwV §4
- Schutzgebiete
- Verwaltungsgebiete
 - FBZ/ISS Bereiche
 - Gemarkungen
- Siedlung
- Verkehr
- Beschriftung
- Gewässernetz (WRRL)
- Hintergrunddaten

Konditionalität

GLÖZ - Standards

Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand von Flächen

I **GLÖZ 3** (Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern)

I Anforderungen

- I Abbrennen von Stoppelfeldern und von Stroh auf Stoppelfeldern ist verboten
- I aus phytosanitären Gründen kann zuständige Landesbehörde Ausnahmen vom Verbrennungsverbot genehmigen



Foto: Christian Kuhnitzsch

Konditionalität

GLÖZ - Standards

Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand von Flächen

I **GLÖZ 4 (Pufferstreifen entlang von Wasserläufen):** keine PSM & Düngung in einem 3 m breiten Gewässerrandstreifen

I Anforderungen:

I keine PSM, Biozid-Produkte, Düngung auf landwirtschaftlichen Flächen, die an Gewässer angrenzen, in einem Abstand von 3 m, gemessen ab Böschungsoberkante (bei Gewässern ohne ausgeprägte Böschungsoberkante Abstand ab der Linie des Mittelwasserstandes)

- **aber: bereits jetzt ist nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SächsWG in einer Breite von 5 m am Gewässer die Verwendung von Dünge- und PSM verboten**

I Abstandsregelung gilt für alle Gewässer, also auch für **Seen, Flüsse, Bäche und wasserführende Gräben**, soweit diese nicht nach § 5 Absatz 4 der Düngeverordnung in Verbindung mit § 2 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach § 4a Absatz 1 Satz 1 der Pflanzenschutz-Anwendungs-verordnung von der Anwendung des Wasserhaushaltsgesetzes oder der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ausgenommen sind

Konditionalität

GLÖZ - Standards

Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand von Flächen

I **GLÖZ 5 (Begrenzung von Erosion)** - erweiterte Gebietskulisse (K_Wasser 1 & 2, K_Wind), Auflagen wie bisher, u. a. Pflugverbot vom 1. Dez. bis 15. Feb.

I Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung der landwirtschaftlichen Flächen

➤ **Pflugverbot vom 1.12. bis 15.02**

I KWasser1:

- **aber:** „Raue Winterfurche“ ist (weiterhin) zulässig (nach § 3 Abs. 1 SächsGAPUVVO)

I KWasser2:

- vom 16.02. bis 30.11. ist das Pflügen nur mit unmittelbar folgender Aussaat/ Pflanzung bis 30.11. zulässig,
- vor der Aussaat/Pflanzung von Kulturen mit einem Reihenabstand von >45 cm (Reihenkultur) ist das Pflügen verboten
- **KWind1:** Pflügen mit Aussaat/Pflanzung vor 01.03. ohne weitere Auflagen zulässig (Reihenkulturen Besonderheiten beachten)



InVeKoS Online GIS v9.1
Gast

- 2022
 - Feldblöcke 2022
 - Landschaftselemente 2022
 - EFA-Kataster 2022
 - Feldblöcke Nitrat 2022
 - Kulisse WSG 2022
 - TnA Förderkulisse GL 2022
 - TnA Förderkulisse AL 2022
 - TnA Förderkulisse TWN 2022
- 2021
- 2020
- Ältere Jahre
- Fachkulissen
 - Nitrat - Trockengebiete
 - Nitrat - FB-Zuordnung
 - Nitrat - Gebietskulisse
 - Erosion - KWasser1
 - Erosion - KWasser2
 - Erosion - KWind
 - GLO22 - FB-Zuordnung
 - GLÖZ2 - Kulisse
 - ÖR - Ausschluss - FB-Zuordnung ÖR1d
 - ÖR - Ausschluss - FB-Zuordnung ÖR5
 - ÖR - Ausschluss - Kulisse
 - PflSchAnwV §4
- Schutzgebiete
- Verwaltungsgebiete
 - FBZ/ISS Bereiche
 - Gemarkungen
- Siedlung
- Verkehr
- Beschriftung
- Gewässernetz (WRRL)
- Hintergrunddaten

Tel: 037206/62 - 100
Mail: hotline@smekul.sachsen.de
© SMEKUL, LfULG, GeoSN

Konditionalität

GLÖZ - Standards

Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand von Flächen

I **GLÖZ 6 (Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung):**

Mindestbodenbedeckung (15. Nov. bis 15. Jan.) auf mind. 80 % des AL

I vom 15.11. bis 15.01. ist eine Mindestbodenbedeckung auf 80 % der betrieblichen Ackerfläche einzuhalten

I zusätzliche Mindestbodenbedeckung:

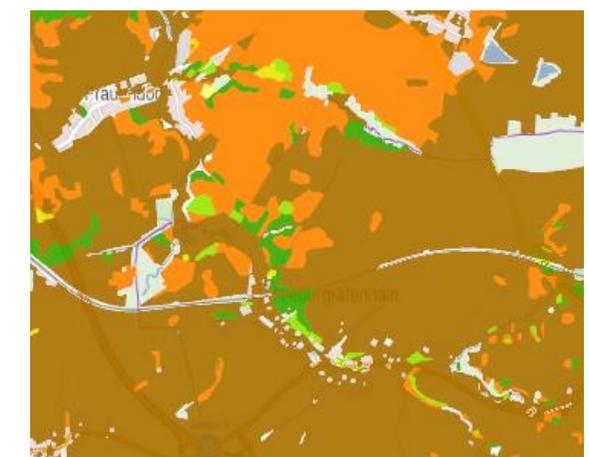
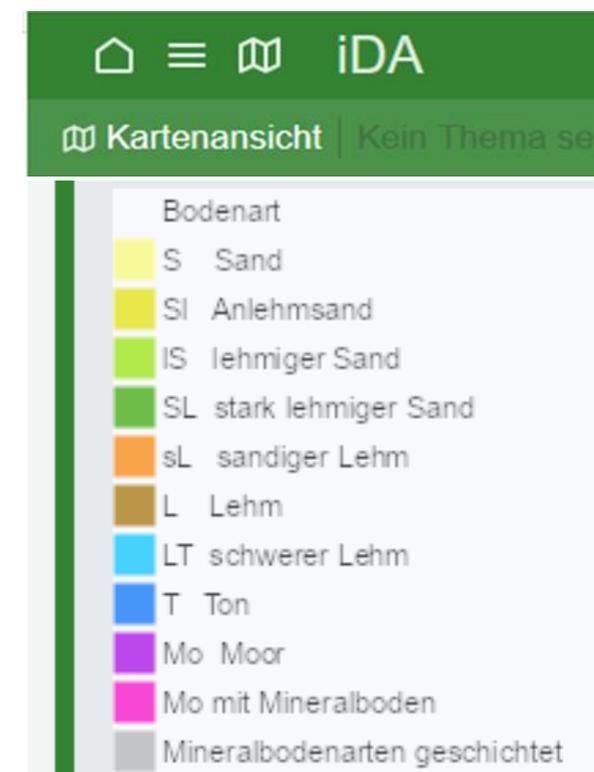
I auf schweren Böden (> 17 % Tongehalt) ab der Ernte der Hauptkultur bis zum 01.10

➤ Bodenarten: L, T, LT, sL, sL/S, T/SL, T/IS, T/SI, T/S, LT/IS, LT/SI, LT/S, L/SI, L/S, L/Mo, LMo, TMo, T/Mo, LT/Mo

I beim Anbau früher Sommerkulturen vom 15.09. bis 15.11 (Aussaat/Pflanzung bis zum 31.03., in höheren Lagen bis 15.04.)

I z.B.: Sommergetreide (ohne Mais und Hirse), Leguminosen (ohne Sojabohnen), Sonnenblumen, Sommerraps, Sommerrüben, Körnersenf, Körnerhanf, Leindotter, Lein, Mohn, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Küchenkräuter, Faserhanf, Buchweizen, Amaranth, Quinoa, Klee- bzw. Luzernegras-Gemisch, Ackergras, Grünlandeinsaat, Kartoffeln, Rüben, Gemüsekulturen

I Winter-Pflugfurche ist nach 16.11. möglich, aber GLÖZ 5 beachten!



Konditionalität

GLÖZ - Standards

Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand von Flächen

■ **GLÖZ 6 (Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung):** Mindestbodenbedeckung (15. Nov. bis 15. Jan.) auf mind. 80 % des AL

■ Arten der Mindestbodenbedeckung:

- mehrjährige Kulturen, Winterkulturen (Winterung), Zwischenfrüchte, Begrünungen (die nicht bereits genannt), eine Abdeckung (Folien, Vlies, engmaschiges Netz oder Ähnliches)
- Stoppelbrachen (Körnerleguminosen oder Getreide, inkl. Mais) & Mulchauflagen (einschließlich durch das Belassen von Ernteresten) → Bodenbearbeitung untersagt!
- Wechsel zwischen den Arten ist erlaubt, solange die Mindestbodenbedeckung im betreffenden Zeitraum gewahrt wird
- auf Dauerkulturflächen, die als Rebflächen oder für Obstbaumkulturen genutzt werden, muss zwischen den Reihen eine Selbstbegrünung zugelassen werden, sofern nicht bereits eine Begrünung durch Aussaat besteht

Konditionalität

GLÖZ - Standards

Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand von Flächen

- I **GLÖZ 7 (Fruchtwechsel auf AL):** Betriebe > 10 ha AL, erst ab 2024 (GAPAusnV) → Bezug sind die Jahre 2022 und 2023! nicht für Öko-Betriebe



- I Winter-und Sommerkulturen getrennt, Leguminosengemische zählen als 1 Kultur
- I Ausnahmen:
 - I Öko-Betriebe
 - I Flächen mit Roggen in Selbstfolge, Tabakanbau, Mais zur Saatgutherstellung, mehrjährige Kulturen (z.B. Erdbeeren), Gras oder andere Grünfütterpflanzen oder brachliegenden Flächen
 - I Betriebe: > 75 % des AL für die Erzeugung von Gras, Grünfütterpflanzen, Leguminosen, Brache genutzt werden und die restlichen 25 % < 50 ha
 - I Betriebe: > 75 % der gesamten Betriebsfläche als Dauergrünland oder für die Erzeugung von Gras, Grünfütterpflanzengenuzt werden und die restlichen 25 % < 50 ha

Konditionalität

GLÖZ - Standards

Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand von Flächen

- **GLÖZ 8 (Mindestanteil nichtproduktive Flächen):** Betriebe > 10 ha AL müssen mindesten 4% des AL als Brache einschließlich LE-Flächen auf Ackerland ausweisen
 - 0,1 ha Mindestgröße der einzelnen Flächen
 - diese Flächen sind während des ganzen Antragsjahres, beginnend unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr, der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch Aussaat zu begrünen
 - Begrünung durch Aussaat darf nicht mittels Reinsaat (= Samen nur einer Spezies) einer landwirtschaftlichen Kulturpflanze erfolgen
 - keine Bodenbearbeitung, Dünge- und Pflanzenschutzmittel
 - Bodenbearbeitung ist nur zulässig, soweit dadurch die Verpflichtung zur Begrünung durch Aussaat erfüllt
 - **vom 01.04. - 15.08. kein Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses**
 - **ab 01.09.** darf eine Aussaat, die nicht vor Ablauf dieses Jahres zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt oder der Aufwuchs durch Schafe oder Ziegen beweidet werden
 - **ab 15.08.** Aussaat von Wintergerste oder Winterraps möglich

Konditionalität

GLÖZ - Standards

Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand von Flächen

I GLÖZ 8 Ausnahmen

- I < 10 ha AL
- I > 75 % AL mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen, Leguminosen oder Leguminosengemengen, brachliegendes Land sind oder einer Kombination der vorgenannten Nutzungen unterfallen
- I > 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche sind Dauergrünland, für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt oder einer Kombination der vorgenannten Nutzungen unterfallen
- I **Ausnahme in 2023** (GAPAusnV): produktive Nutzung der GLÖZ 8 - Brachen mit Getreide (ohne Mais), Leguminosen (ohne Sojabohnen) und Sonnenblumen zulässig und anrechenbar
 - I Bedingung:
 - Betrieb darf nicht gleichzeitig die Ökoregelungen (ÖR) 1a oder 1b beantragen
 - Flächen mit Brachen in 2021 und 2022 müssen auch in 2023 als Brachen beantragt/genutzt werden (gilt nicht für AUKM-Brachen bis 2022)
 - Feldrandstreifen keine Brachen → können als Hauptnutzungsfläche angegeben werden

Konditionalität

GLÖZ - Standards

Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand von Flächen

DIANAweb
Antragsdokumente 2023

Test
Lesender Zugriff!

Speichern Drucken Einreichen Historie HERBERT Flächenverzeichnis GIS

Dokumentenbaum Dokumentenliste Meldungen

Antragsdokumente 2023
Sammelantrag und betriebsbezogene Angaben
Stammdaten
Sammelantrag
Angaben zum Betriebsprofil
Anlage Junglandwirte (JES)
Einwilligung Datenweitergabe
Erklärungen und Verpflichtungen
Datenschutzinformationsblatt
flächenbezogene Anlagen

Sammelantrag

Ich gehöre der HVG Spalt e. G. in 91174 Spalt an.

Ich gehöre keiner anerkannten Erzeugergemeinschaft für Hopfen an.

Angaben zur Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung zu GLÖZ 8

Antragstellende, die von GLÖZ 8 befreit sind, wählen in der folgenden Abfrage "nein".

Ich mache von der Ausnahmeregelung für GLÖZ 8 gemäß § 3 GAP-Ausnahmen-Verordnung (GAPAusnV) für das Antragsjahr 2023 Gebrauch.

Ja Nein

Wenn ja, ist mir bekannt, dass

- zusätzlich zu Brachen und Landschaftselementen auch Flächen, auf denen Getreide (ohne Mais), Sonnenblumen oder Leguminosen (ohne Sojabohnen) angebaut und genutzt werden, anrechenbar sind,
- die Öko-Regelungen ÖR1a und ÖR1b nicht beantragt werden können,
- Flächen, die in 2021 und 2022 als Brache genutzt wurden, in 2023 erneut als Brache beantragt und genutzt werden müssen,
- Flächen, für die die Ausnahmeregelung in Anspruch genommen wird, gekennzeichnet werden müssen.

1. „Häkchen“ im Sammelantrag setzen!

Konditionalität

GLÖZ - Standards Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand von Flächen

2. die jeweilige Schläge im Flächenverzeichnis markieren!

GIS	Dia	Schlag-ID	Fläche	Kulturart
<input type="checkbox"/>	+	1	0,4119	114 - Winter-Din
<input type="checkbox"/>	+	2	2,3177	115 - Winterweic
<input type="checkbox"/>	+	3	2,1195	
<input type="checkbox"/>	+	4	1,9475	451 - Wiesen
<input type="checkbox"/>	+	5	0,9994	451 - Wiesen
<input type="checkbox"/>	+	6	0,4773	452 - Mähweide
<input type="checkbox"/>	+	7	0,1071	451 - Wiesen
<input type="checkbox"/>	+	8	4,3897	120 - Sommer-D

Bearbeitung von Details zum Schlag 3

Schlag-ID: 3

Feldblock: AL-209-11562

Schlag:

GIS-Fläche: 2,1195

Brutto-Fläche: 2,1195

Kulturart:

Zwischenfrucht/Untersaat:

Zusatz-Merkmal:

GLÖZ8: **nicht produktive Fläche - Selbstbegrünung**
nicht produktive Fläche - aktive Begrünung
Ausnahmeregelung produktive Fläche

AZL:

Schließen

Konditionalität

GLÖZ - Standards

Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand von Flächen

- **GLÖZ 9 (Umweltsensibles DGL):** Dauergrünland in FFH- und Vogelschutzgebieten; Umwandlung und Pflügen verboten, Anzeigepflicht für andere Maßnahmen zur Narbenerneuerung
- = *DGL in einem FFH- oder Vogelschutzgebiet und bereits am 01.01.2015 als DGL bestand = umweltsensibel*
- **Anforderungen:** kein Umwandeln oder Pflügen
- nicht als umweltsensibel gilt DGL, das am 01.01.2015 Gegenstand einer der folgenden Verpflichtungen war (§ 12 Abs. 2 GAPKondG):
 - Stilllegung nach der Verordnung (EWG) Nr. 2078/1992 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren (ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 85) in der jeweils geltenden Fassung,
 - Umwandlung von Ackerland in Grünland nach Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 oder
 - Beibehaltung von Grünland, das durch Umwandlung von Ackerland in Grünland entstanden ist und seither fortlaufend Gegenstand einer Verpflichtung nach der Unionsregelung oder den nachstehend genannten Vorschriften ist:
 - der Verordnung (EWG) Nr. 2078/1992, den Artikeln 22 bis 24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999, Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 oder Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

Konditionalität

GLÖZ - Standards

Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand von Flächen

- **GLÖZ 9 (Umweltsensibles DGL):** Dauergrünland in FFH- und Vogelschutzgebieten; Umwandlung und Pflügen verboten, Anzeigepflicht für andere Maßnahmen zur Narbenerneuerung

- Nutzungsänderung:
 - **erst nach Genehmigung beider Anträge** → Antrag auf Aufhebung der Bestimmung einer Fläche als umweltsensibel + Antrag auf Genehmigung der Umwandlung des Dauergrünlands nach GLÖZ 1

 - **neu:** sofern Voraussetzungen für Aufhebung der Bestimmung einer Fläche als umweltsensibel nach § 12 Abs. 6 GAPKondG vorliegen, kann zuständige FBZ/ISS auf Antrag des Begünstigten die Bestimmung auch nachträglich aufheben

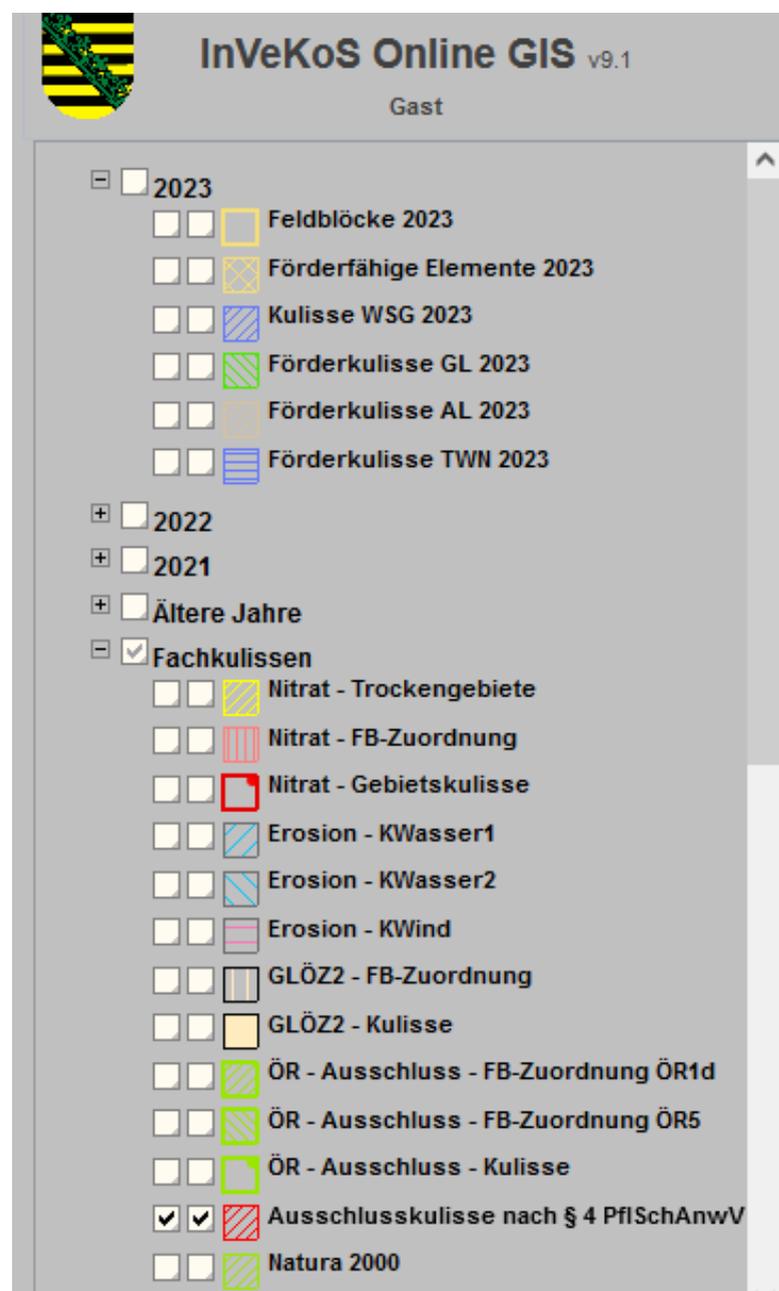
- flache Bodenbearbeitung zur Narbenerneuerung möglich (gilt auch für gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. mit SächsNatSchG)
 - Anzeigepflicht für Maßnahmen mindestens 15 Tage vor Durchführung schriftlich und elektronisch

 - FBZ/ISS kann Maßnahme untersagen oder unter Einhaltung bestimmter Maßgaben stellen, sofern Belange des Umwelt-, Natur- oder Klimaschutzes dieser Maßnahme entgegenstehen

 - Anzeigepflicht gilt nicht, wenn dabei das Ziel einer naturschutzfachlichen Aufwertung verfolgt wird und diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde von statten geht

Ausschlusskulisse § 4 PflSchAnwV

Erschwernisausgleich



- Förderfähig ist der in § 4 Absatz 1 der PflSchAnwV37 festgelegte Verzicht auf die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen, im Sinne des § 30 des BNatSchG38, **die in Natura 2000-Gebieten liegen.**
- Zusätzlich gilt: **AL-Maßnahmen der FRL AUK/2023**, die den PSM Verzicht als prämierelevantes Kriterium sowieso enthalten (AL 1, AL 3, AL 4, AL 6 a+b, AL 7, AL9, AL 12) sowie **Prämien nach der FRL ÖBL/2023** können dort nicht beantragt werden.
- Die Höhe der Zuwendung beträgt
 - 382 Euro je Hektar produktiv genutzter Ackerfläche,
 - 1.527 Euro je Hektar produktiv genutzter Dauerkulturen.
- Umsetzung in Sachsen ab 2024 im Regelverfahren, ab 2023 Papierantrag vorgesehen



Konditionalität

GAB – Standards

Grundanforderungen an die Betriebsführung

GAB	Betroffenheit	Anforderungen
GAB 1 (Diffuse Quellen für Verschmutzung durch Phosphate)	Zahlungsempfänger mit phosphathaltigen Düngemitteln oder die Wasser zur Bewässerung entnehmen	<ul style="list-style-type: none"> - DüngeVO (Phosphatdüngemitteln) - Phosphathaltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel dürfen nicht auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden aufgebracht werden - Aufbringungsverbot auf Flächen mit Hangneigung zu Gewässern innerhalb eines gewissen Abstandes zur Böschungsoberkante eines Gewässers
GAB 2 (Schutz d. Gewässer vor Nitrat aus landw. Quellen)	Zahlungsempfänger mit stickstoffhaltigen Düngemitteln	<ul style="list-style-type: none"> - Vorgaben für die Düngung mit N-haltigen Düngemitteln beachten sowie Vorgaben Nitrat belasteter Gebiete (§ 13a DüV) - Begrünung bei Hangneigung zu oberirdischen Gewässern (§ 38a WHG) - Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silage und Silagesickersäften
GAB 3 (Vogelschutzrichtlinie)	alle Zahlungsempfänger	<ul style="list-style-type: none"> - Beseitigungsverbot bestimmter Landschaftselemente, - gesetzlichen Biotopschutz, - Vorgaben der Eingriffsregelung, ordnungsgemäß durchgeführte Pflegemaßnahmen, durch die geschützte Lebensräume dauerhaft erhalten bleiben, sind zulässig

Konditionalität

GAB – Standards

Grundanforderungen an die Betriebsführung

GAB	Betroffenheit	Anforderungen
GAB 4 (FFH-Richtlinie)	alle Zahlungsempfänger	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen zum Erhalt vorkommender Lebensraumtypen und Arten sowie der natürlichen Lebensräume und Habitate - Bewirtschaftungsvorgaben oder –auflagen (Schutzgebietsverordnung, Einzelanordnung, Projektgenehmigung, vertraglichen Vereinbarung) - Umbruch von naturschutzrechtlich besonders geschützte Lebensraumtypen des Grünlandes der Fauna-Flora-Habitat (FFH-) Richtlinie, Lebensräume der Arten, die unter die FFH- und Vogelschutz-Richtlinie fallen, sowie weitere naturschutzrechtlich geschützte Flächen verboten
GAB 5 (Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit)	Zahlungsempfänger, die Lebens- oder Futtermittel erzeugen und in Verkehr bringen oder Tiere füttern, die der Lebensmittelgewinnung dienen	<ul style="list-style-type: none"> - Beachtung der Vorgaben zur Futtermittel- & Lebensmittelsicherheit
GAB 6 (Verbot best. Stoffe in der tierischen Produktion)	Zahlungsempfänger, die Tiere zur Lebensmittelgewinnung halten	<ul style="list-style-type: none"> - Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β-Agonisten in der tierischen Erzeugung

Konditionalität

GAB – Standards

Grundanforderungen an die Betriebsführung

GAB	Betroffenheit	Anforderungen
<p>GAB 7 & 8 (Regelungen zum Pflanzenschutz und Umgang mit Pestiziden)</p>	<p>Zahlungsempfänger, in deren Betrieb Pflanzenschutzmittel angewendet werden</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Verbote und Einschränkungen bei der Anwendung glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel u.a. in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz, entlang von Gewässern, Bienenschutz - Aufzeichnungspflichten - Vorgaben (RL 2009/128/EG) nachhaltigen Verwendung von <u>Pestiziden</u>: <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Sachkunde der Anwender, Prüfplaketten für Spritz- und Sprühgeräte, Entsorgung, Wirkstoffgenehmigung
<p>GAB 9, 10 & 11 (Regelungen zum Tierschutz bei Kälbern und Schweinen sowie bei landwirtschaftlichen Nutztieren)</p>	<p>Zahlungsempfänger, die Tierhalter der vorgenannten Tiere sind</p>	<ul style="list-style-type: none"> - u.a. Tierschutzgesetz, Tierschutznutztier-VO

Konditionalität

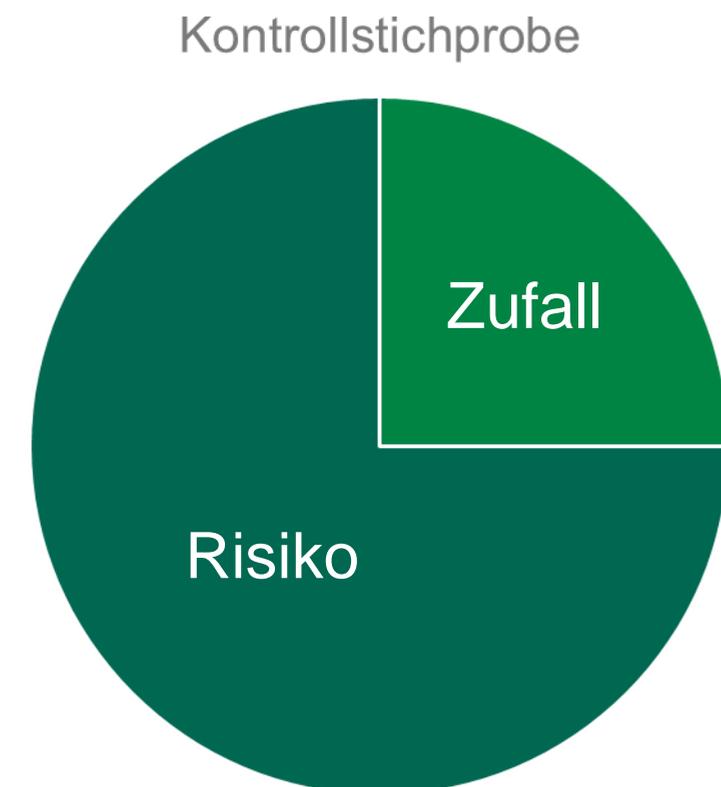
Kontrollsystem

I Notwendigkeit

- **Kontrollquote 100 %:** VWK bei GLÖZ 1, 7, 8, 9
- **Kontrollquote 1 %:** VOK bei allen GLÖZ und GAB
 - I anlassbezogene Kontrollen

I Bewertung des Verstoßes nach:

- I Häufigkeit, Ausmaß, Schwere & Dauer → Zuordnung im Jahr der Begehung



Konditionalität

Sanktionssystem

I Art des Verstoßes

I fahrlässig begangen in der Regel 3 % Sanktionierung

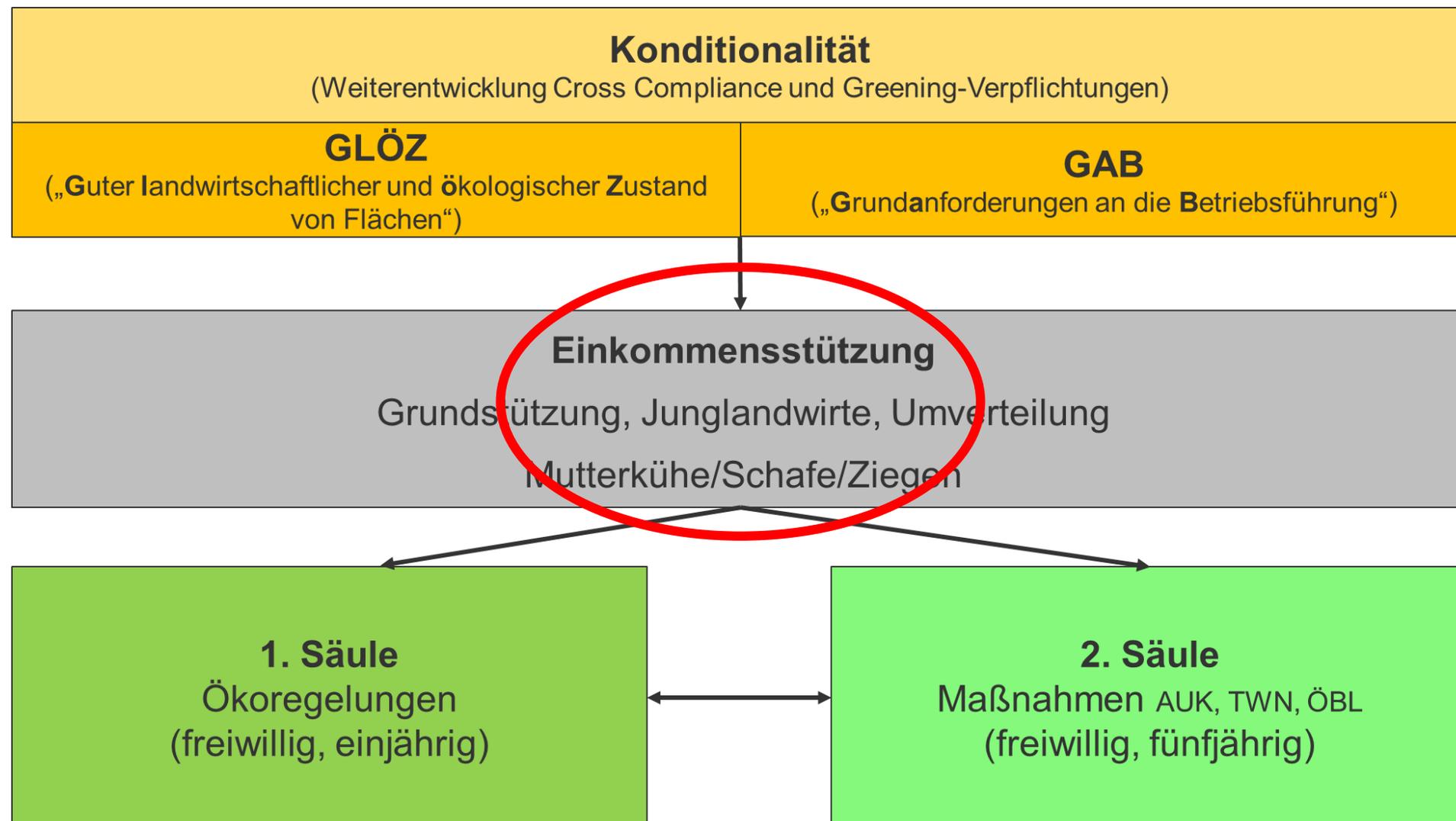
- I Reduzierung auf 1 % durch zuständige Kontrollbehörde unter Berücksichtigung der o.g. Kriterien möglich

- I Bei ausbleibenden oder nur unerheblichen Folgen für die Erreichung des Ziels des betreffenden Standards oder Anforderung kann von der Sanktionierung abgesehen werden.

 - Betriebsinhaber hat diesen Verstoß sofort bzw. innerhalb der ihm von der zuständigen Kontrollbehörde mitgeteilten Frist zu beheben

- I 10 % Sanktionierung bei schwerwiegenden Folgen sowie einer direkten Gefährdung gesellschaftl. und tier. Gesundheit, Wiederholungsfall innerhalb von drei Kalenderjahren

I vorsätzlich begangen 15 % - 100 % Sanktionierung

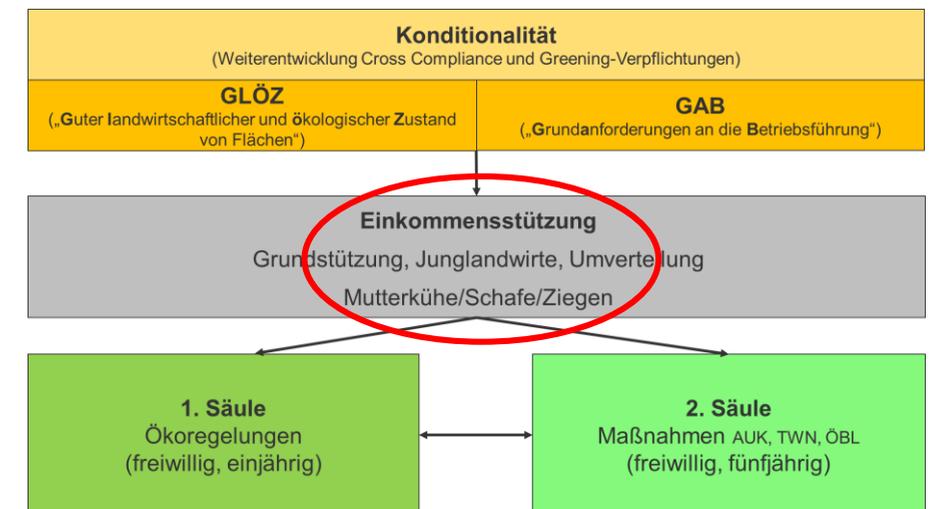


Einkommensstützung

Direktzahlungen

Einkommensgrundstützung - EGS (Basisprämie)

- ! → Stabilisierung des Einkommens
- ! geplant für 2023 **≈ 157 €/ha → keine ZA !**
 - sinkt durch zunehmende Umschichtung in ELER jährlich um ≈ 3 €/ha
 - zum Vergleich bisher:
≈ 170 €/ha Basisprämie,
≈ 85 €/ha Greeningprämie



Umverteilungseinkommensstützung - UES (Umverteilungsprämie)

- ! → 12 % der EU-Mittel zur Förderung kleinerer & mittlerer Betriebe
- ! geplant für 2023: Gruppe 1 (bis zu 40 ha) **≈ 69 €/ha**
 Gruppe 2 (40 bis 60 ha) **≈ 41 €/ha**
 - sinkt durch zunehmende Umschichtung in ELER jährlich um ≈ 1 €/ha
 - zum Vergleich: bisher Gruppe 1 (bis zu 30 ha) ≈ 50 €/ha
Gruppe 2 (30 bis 46 ha) ≈ 30 €/ha

Einkommensstützung

Direktzahlungen

Einkommensstützung für Junglandwirte – JES (Junglandwirteprämie)

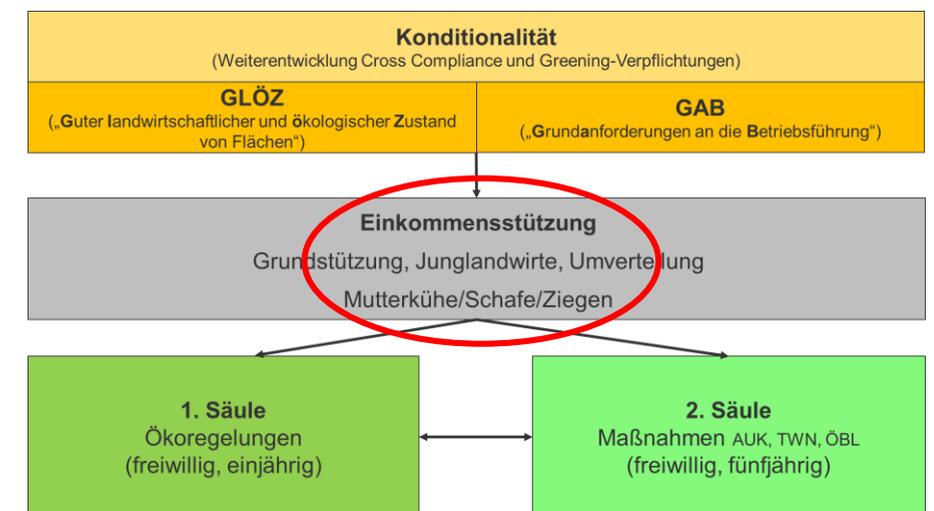
■ geplant für 2023 **≈ 134 €/ha**

➤ für bis zu **120 ha über 5 Jahre**

➤ Anforderungen/Qualifikationen:

- höchstens 40 Jahre alt
- erstmalig als Betriebsleiter niedergelassen
- Ausübung der Kontrolle
- anerkannte Berufsausbildung oder Studium Agrarwirtschaft (mind. bestandene Abschlussprüfung vor 15.05.)
- oder **300 Stunden anerkannte Bildungsmaßnahme → Bedarf LfULG melden!**
- oder zwei Jahre Berufspraxis mit mindestens 15 Wochenstunden

➤ zum Vergleich: bisher **≈ 44 €/ha** für bis zu 90 ha über 5 Jahre



Einkommensstützung

Direktzahlungen

Zahlung Mutterschafe/Mutterziegen – ZSZ

- geplant für 2023 **≈ 35 €/Tier** → mind. 6 Tiere
 - förderfähig sind weibliche Schafe und Ziegen, die
 - am 1. Januar mindestens 10 Monate alt sind (Stichtagsbestand)
 - vom 15. Mai bis 15. August im Betrieb stehen (Haltungszeitraum) → Abgabe einer Erklärung
 - ordnungsgemäß **gekennzeichnet** und **registriert** sind → Bestandsregister führen!
 - Haltereigenschaft: Wer das wirtschaftliche Risiko für die Tiere trägt ist der Halter und darf die ZSZ beantragen
 - Angabe der Ohrmarken für beantragte Tiere!



Foto: Christian Kuhnitzsch

Kennz.-/ Reg.-Pflicht aus **tierseuchenrechtlicher Sicht** (VO (EU) 2016/429/ Del.VO (EU) 2018/1629) + Pflichten bzgl. der **Rechtsakte der EU**, die zur Durchführung von a) erlassen wurden + Kennz.-/ Reg.-Pflicht nach **ViehVerkV**

Einkommensstützung

Direktzahlungen

Zahlung für Mutterkühe – ZMK

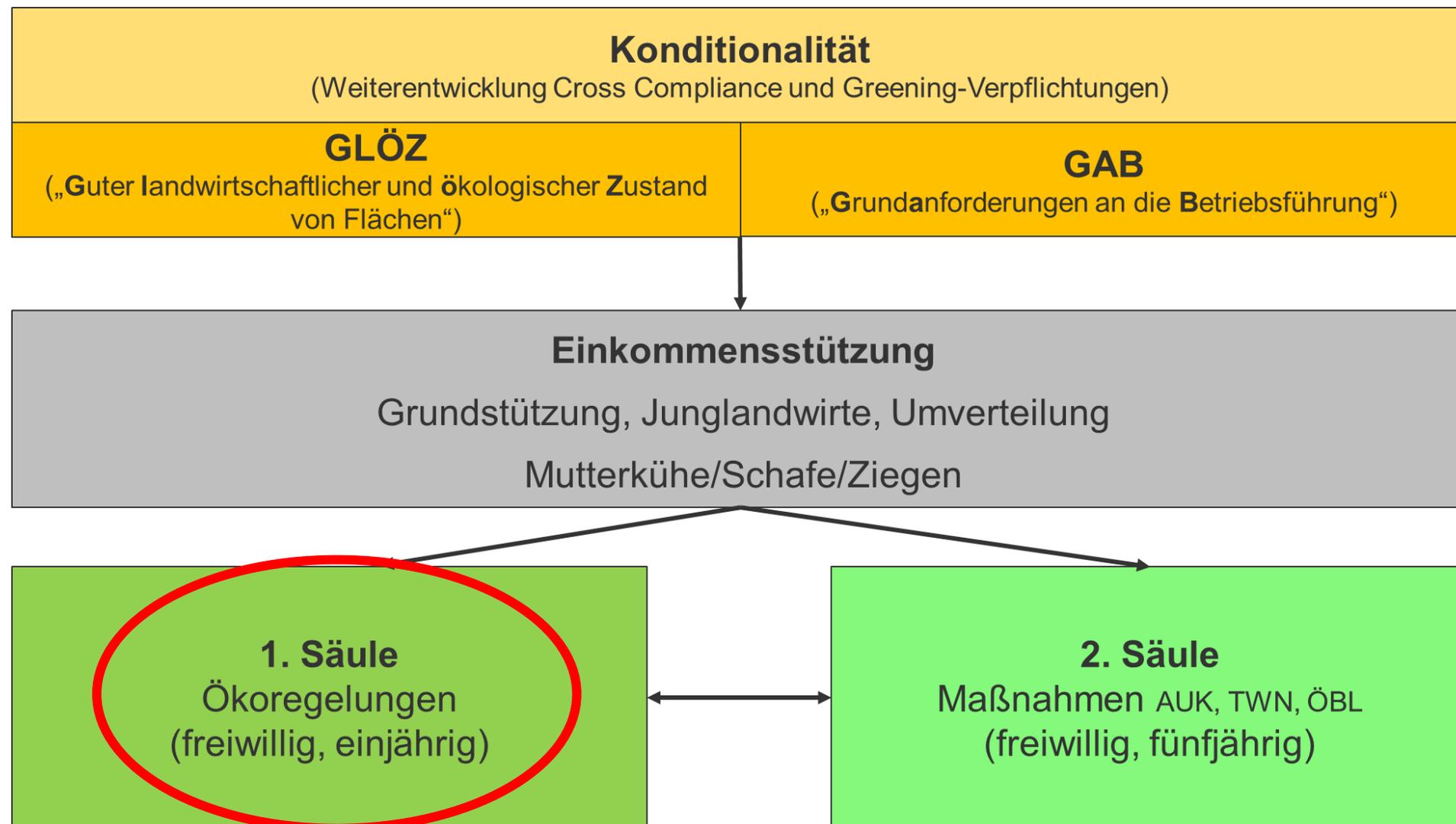
■ geplant für 2023 **≈ 78 €/Tier** → mind. 3 Tiere

- förderfähig sind weibliche Rinder, die
 - mindestens einmal gekalbt haben,
 - vom 15. Mai bis 15. August im Betrieb stehen (Haltungszeitraum) → Abgabe einer Erklärung
 - ordnungsgemäß gekennzeichnet und registriert sind
- Angabe Ohrmarken und HIT-Auszug, aus dem sich ergibt, dass sie mindestens einmal gekalbt haben!
- Erklärung, dass keine Kuhmilch oder Kuhmilcherzeugnisse abgegeben werden.
- Bei Ausscheiden eines förderfähigen Tieres aufgrund natürlicher Lebensumstände kann dieses unverzüglich ersetzt werden. Ersatztier muss spätestens zum Zeitpunkt der Ersetzung mindestens 1x gekalbt haben



Foto: Christian Kuhnitzsch

Kennz.-/ Reg.-Pflicht aus
tierseuchenrechtlicher Sicht (VO (EU)
2016/429/ Del.VO (EU) 2018/1629) + Pflichten
bzgl. der **Rechtsakte der EU**, die zur
Durchführung von a) erlassen wurden + Kennz.-/
Reg.-Pflicht nach **ViehVerkV**



1. Säule

Ökoregelungen (freiwillig, einjährig)

ÖR 1 Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen

I ÖR 1a nichtproduktive Flächen auf Ackerland über den verpflichtenden Anteil aus der Konditionalität (4% des AL) hinaus

- förderfähig sind die ausgewählten Schläge, Flächenumfang mindestens 1 % und höchstens 6 % des AL des Betriebes
- Stufe 1 (1 % des AL) geplant für 2023 **≈ 1300 €/ha**
Stufe 2 (weitere 1 % des AL) geplant für 2023 **≈ 500 €/ha**
Stufe 3 (weitere 4 % des AL) geplant für 2023 **≈ 300 €/ha**
- Vorbereitungen Aussaat Folgejahr ab 01. Sept. möglich (Ausnahme bei Winterraps und Wintergerste ab 15. Aug.)

I ÖR 1b Anlage von Blühstreifen oder –flächen auf Brachen

- förderfähig ist die Blühfläche, Mindestgröße 0,1 ha, Blühstreifen 20 - 30 m breit, Blühflächen max. 1 ha groß, Vorschriften für die Saatgutmischungen
- geplant für 2023 **≈ 150 €/ha**

1. Säule

Ökoregelungen (freiwillig, einjährig)

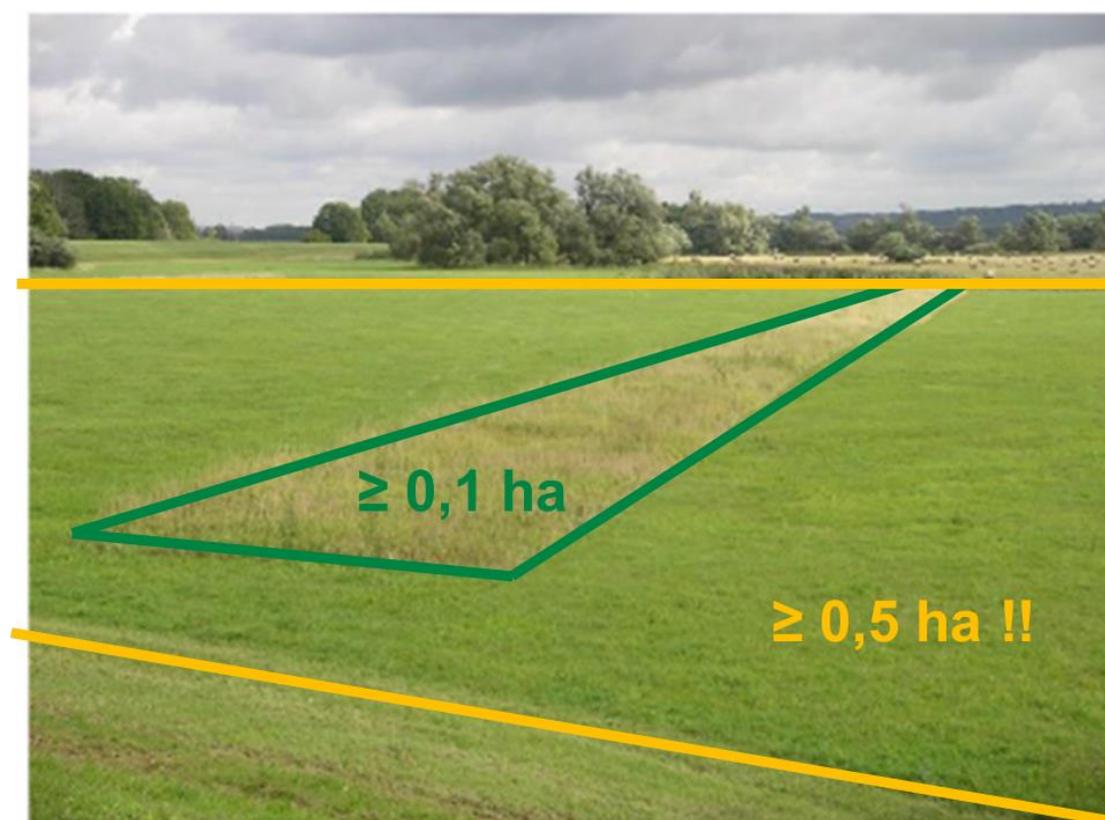
I ÖR 1c Anlage von Blühstreifen oder –flächen in Dauerkulturen

- wie ÖR 1b, aber keine Mindestgröße und keine Mindestbreite für Streifen
- geplant für 2023 **≈ 150 €/ha**

I ÖR 1d Altgrasstreifen oder –flächen in Dauergrünland

- förderfähig ist die Altgrasfläche, Flächenumfang mind. 1 % und höchstens 6 % des DGL des Betriebes
- Mindestgröße 0,1 ha
- höchstens 20 % des DGL-Schlages
- höchstens zwei Jahre auf derselben Stelle
- Beweidung oder Schnittnutzung nicht vor dem 1. Sept.

- Stufe 1 (1% des DGL) geplant für 2023 **≈ 900 €/ha**
Stufe 2 (weitere 2% des DGL) geplant für 2023 **≈ 400 €/ha**
Stufe 3 (weitere 3% des DGL) geplant für 2023 **≈ 200 €/ha**



Fotos: Archiv Naturschutz LfULG, Michael Deussen (links) und Wolfgang Böhnert (rechts)

1. Säule

Ökoregelungen (freiwillig, einjährig)

I ÖR 2 Anbau vielfältiger Kulturen mit mind. 5 Hauptfruchtarten im Ackerbau und mind. 10 % Leguminosen

min. 5 Hauptfruchtarten,
mit min. 10 und max. 30 %
Flächenanteil

max. 66% Getreide

min. 10% Leguminosen,
einschl. deren Gemenge

- förderfähig ist das gesamte AL des Betriebes (außer Brachen)
- am längsten auf der jeweiligen Fläche stehende NC's im Zeitraum vom 01.06.–15.07. des Antragsjahres)
- geplant für 2023 **≈ 45 €/ha**

I ÖR 3 Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland

- förderfähig ist die Fläche der Gehölzstreifen, Flächenanteil der Gehölzstreifen am Schlag zwischen 2 % und 35 %, weitere Bedingungen für Lage und Größe der Gehölzstreifen, Sonderregeln für Gehölzstreifen an Wasserläufen
- Einkommensgrundstützung förderfähiges AFS
- geplant für 2023 **≈ 60 €/ha (Gehölzfläche)**

1. Säule

Ökoregelungen (freiwillig, einjährig)

I **ÖR 4** Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs

- förderfähig ist das gesamte DGL des Betriebes
- mindestens 0,3 und höchstens 1,4 RGV/ha DGL vom 01.01 – 30.09.
- Düngung nur in dem Umfang der 1,4 RGV, kein Einsatz von PSM
- geplant für 2023 **≈ 115 €/ha**

Tier Anhang II VO (EU) 808/2014	RGV (ÖR4)
Kälber bis 6 Monate	0,4
Rinder > 6 Monate bis 2 Jahre	0,6
Milch- und Mutterkühe, Rinder > 2 Jahre	1
Schafe, Ziegen, Lämmer, Hammel	0,15
Pferde > 6 Monate	1

I **ÖR 5** extensive Bewirtschaftung von DGL mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten

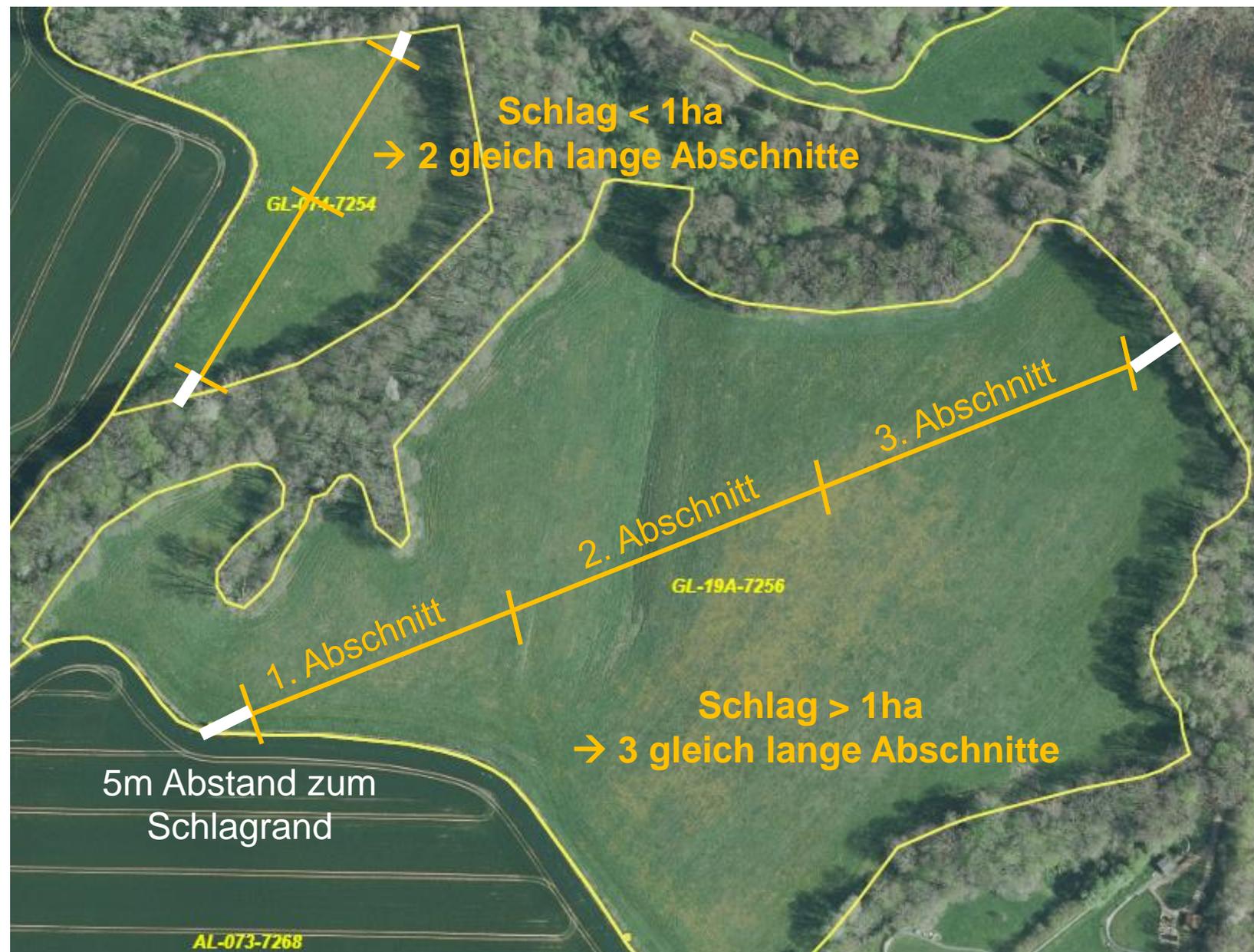
- förderfähig sind die beantragten Schläge, Artenliste und Boniturverfahren ähnlich der bekannten AUK-Maßnahme (GL.1a)
- Förderkulisse muss vorhanden sein
- **→ Nachweispflicht über Kennarten** (§ 40 Abs.1 Nr.3 GAPInVeKosV)
- geplant für 2023 **≈ 240 €/ha**

Landkreis Leipzig	Altkreis Muldentalkreis	Carmen Friedrich Heike Weidt	Carmen Friedrich F 12 04523 Elstertrebnitz Tel.: 034296 / 398328 Mobil: 0179 / 6986127 E-Mail: c.friedrich@e-nitz.de weidt@lpv-nordwestsachsen.de
	Altkreis Leipziger Land und Stadt Leipzig	Silke Krostitz Jan Stegner* Amelie Zander* Diana Hering*	Agrarbüro & Service An den Fichten 2 04838 Eilenburg/ OT Behlitz Tel.: 03423 / 709553 Mobil: 0177 / 5689288 E-Mail: agrarkrostitz@aol.com *Planungsbüro Stegnerplan: info@stegnerplan.de

1. Säule

Ökoregelungen (freiwillig, einjährig)

I ÖR 5 → Nachweispflicht über Kennarten (§ 40 Abs.1 Nr.3 GAPInVeKosV)



Erfassungsbogen ergebnisorientierte Honorierung

Betrieb Bauer Lindemann		Schlagskizze 											
Betriebs-Nr. 1234564751													
Feldblock GL-194-7254													
Feldstück/Schlag 2/1													
Erfassungsdatum 15.04.2023													
Erfasser Bauer Lindemann													
Kennart/Kennartengruppe*	Abschnitte			Abschnitte			Abschnitte			Abschnitte			
	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	
Fingerkraut*		×	×										
Frauenmantel*													
Gelbe Korbblütler**	×		×										
Hahnenfuß***													
Hornklee*			×										
Johanniskraut*	×												
Klappertopf*													
Kohl-Kratzdistel		×											
Sumpfdotterblume													
Bärwurz													
Labkraut****													

- für jeden GL-Schlag einzeln
- Erfassungstreifen (1 – 2m breit) diagonal zur größten Ausdehnung
- Erfassen der gefundenen Kennarten in jedem Abschnitt
- Erfassungsbogen im Betrieb vorhalten
- **Falls keine 4 Kennarten auf einem Schlag zur Kontrolle gefunden werden → Sanktionierung aller beantragten ÖR5-Schläge!**

1. Säule

Ökoregelungen (freiwillig, einjährig)

I **ÖR 6** Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln

- förderfähig sind einzelne Schläge, die vollständig außerhalb der Kulisse Pflanzenschutzanwendungsverordnung (PflSchAnwV§4) liegen
- Winterkulturen nicht förderfähig,
- PSM-Verbotszeitraum:
 - bei Sommerkulturen 1.01. - 31.08.
 - bei Ackerfutter und Dauerkulturen 1.01. - 15.11.
- Stufe 1 (Sommer- und Dauerkulturen) für 2023 **≈ 130 €/ha**
- Stufe 2 (Ackerfutter) geplant für 2023 **≈ 50 €/ha**

I **ÖR 7** Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten

- förderfähig sind landwirtschaftliche Flächen in FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten
- keine Instandsetzung oder Neubau von Entwässerungsanlagen, keine Profilveränderungen
- geplant für 2023 **≈ 40 €/ha**

Antragstellung

Termine und Verfristungen

I Sammelantrag einreichen und ändern

- über DianaWeb
- Wochenends- und Feiertagsregel entfällt!

15. Mai

(§ 6 GAPInVeKoSG)

- Letzter Antragstermin ohne Verspätungsrelevanz

31. Mai

(§ 46 GAPInVeKoSV, § 22 GAPInVeKoSV)

- Letzter Antragstermin mit Verspätungsrelevanz
→ 1 Kalendertag = 1 % Kürzung der berechneten Direktzahlung
- → neue Schläge, Nachweise, notw. Unterlagen, 1. Antrag ZMZ, ZMK mit Verspätungsrelevanz
- keine Nachmeldung von Tieren!

30. September

(§ 22 GAPInVeKoSV)

- Letzter Termin Änderungen/Rücknahme Sammelantrag
- → Schlagerweiterung, -reduzierungen, Änderung NC, Nachmeldung Ersatztiere

- Immer gesamtes Antragspaket!

Antragstellung

Aktiver Betriebsinhaber

- Notwendig für DIZ und gekoppelte Tierprämien

- Nachweis
 - a) Die Mitgliedschaft in einer zulässigen deutschen Unfallversicherung, z.B. SVLFG oder

 - b) Versicherung in einem anderen Mitgliedsstaat – die Anwendbarkeit der VO (EG) Nr. 883/2004 oder

 - c) Höchstbeitrag 5.000 Euro Direktzahlungen

- Auch hier gilt, die erforderlichen Nachweise sind dem Antrag in Papierform beizufügen **(spätestens bis 31.05.!)**

Ansprechpartner

ISS Rötha

roetha.lfulg@smekul.sachsen.de
034206 589-0

Konditionalitäten, ÖR, NLT, Agroforst

- Herr Kuhnitzsch 034206/589-46
- Herr Zehrfeld, 034206/589-30
- Frau Berger, 034206/589-13
- Frau Heinrich, 034206/589-21
- Herr Daunke, 034206/589-45
- Herr Wagner, 03425/9999-764

AUK, ÖBL, TWN, ISA

- Frau Klatt 034206/589-19
- Frau Schuster, 034206/589-15
- Frau Lubetzki, 034206/589-70

Direktzahlungen

- Frau Kirschner 034206/589-10
- Frau Müller, 034206/589-11
- Frau Schwarz, 034206/589-57
- Frau Dr. Schreier, 034206/589-47
- Herr Quellmalz, 034206/589-12

Hilfe DianaWeb

- Frau Berger, 034206/589-13
- Herr Kuhnitzsch, 034206/589-46
- Herr Wagner, 03425/9999-764

Stammdaten, Betriebsdaten, Kontodaten

- Frau Winter, 034206/589-34
- Herr Groß, 034206/589-33

Informationen und Nachlese

Broschüren (<https://lfulg.sachsen.de/iss-rotha-10040.html>)

STAATSMINISTERIUM
FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ,
UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT



Antragstellung 2023

Hinweise zum Antragsverfahren
Direktzahlungen und flächenbezogene Agrarförderung



STAATSMINISTERIUM
FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ,
UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT



Konditionalität 2023

Informationen über die einzuhaltenden
Verpflichtungen bei der Konditionalität



Informationen und Nachlese

<https://lfulg.sachsen.de/iss-rotha-10040.html>

➤ FBZ Nossen, Sitz Döbeln

➤ ISS Pirna

➤ ISS Großenhain

➤ FBZ Wurzen

➤ **ISS Rötha**

➤ Zuständigkeitsbereich

➤ Fachinformationen

➤ Infodienst

➤ Veranstaltungen

➤ FBZ Zwickau

➤ ISS Plauen

➤ ISS Zwönitz

Aktuelles

Veranstaltungshinweis

- Informationsveranstaltungen Antragstellerschulung

Agrarförderung

- Frage-Antwort-Katalog (FAQ)
- Informationen zur Förderperiode 2023–2027
- Steckbriefe zur Förderrichtlinie »Agrar- und Umweltmaßnahmen (FRL AUK/2023)«
- Änderungen zu Stilllegung (GLÖZ 8) und Fruchtfolgewechsel (GLÖZ 7) für 2023
- Erhöhung der Förderung Waldumbau (FRL WU/2020)

@ E-Mail:
roetha.lfulg@smekul.sachsen.de

♿ Für Besucher mit Behinderungen
ist ein Parkplatz vorhanden.

📍 Buslinie 107 Haltestelle
Spenglerallee

📄 Organigramm (*.pdf, 0,26 MB)
Stand: 01.01.2023

Links zu Formularen

- DIANAweb
- Anzeige EFA-Tausch
- Anzeige nicht landwirtschaftliche
Tätigkeit
- Abtretungsvereinbarung ab 2023
(*.pdf, 0,17 MB)
- Weitere Merkblätter und Hinweise

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Weiter geht`s mit DianaWeb.

The screenshot shows the DianaWeb application interface. At the top, there is a navigation bar with the text "DIANAweb" and "Test". Below this, there are several icons for "Speichern", "Drucken", "Einreichen", and "Historie". A user profile "HERBERT" is visible. On the right, there are buttons for "Auswahl Verfahren" and "Abmelden".

In the center, a large white box displays the message "Ihr Antrag wird vorbereitet..." with a blue arrow pointing to the right. Below this message, there are two progress indicators:

- Ihre Dokumente werden vom Server geladen
- Prüfung des Antrags

Two information popups are visible: "Daten werden geladen..." and "Dokumentenbaum wird geladen".